

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Grafflmarkt

Der 81. Fürther Grafflmarkt findet am 15. und 16. September 2017 statt. Die Veranstaltungs- und Verkaufszeiten für Trödelware werden gemäß § 3 der Verordnung über die Veranstaltungen des Grafflmarktes in der Stadt Fürth wie folgt bekannt gemacht: Veranstaltungszeiten für den Bereich Gustavstraße, Waagstraße und Waagplatz: 15. September 2017 von 16 bis 23.30 Uhr, 16. September 2017 von 8 bis 16 Uhr. Veranstaltungszeiten für den übrigen Veranstaltungsbereich: 15. September 2017 von 16 bis 24 Uhr, 16. September 2017 von 8 bis 16 Uhr. Verkaufszeiten für den gesamten Veranstaltungsbereich: 15. September 2017 von 16 bis 22 Uhr, 16. September 2017 von 8 bis 15 Uhr.

Änderung der Satzung der Stadt Fürth zur Durchführung einer repräsentativen Befragung zur Erstellung eines aktuellen qualifizierten Mietspiegels für Fürth

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998, 796), zuletzt geändert durch Art. 17 a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10. August 1990 (GVBl. S. 270, BayRS290-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. März 2017 (GVBl. S. 54) folgende Änderungssatzung:

Die Mietspiegelsatzung vom 26. September 2013 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
a) in § 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Fürth“ die Worte „und zur Durchführung des Projekts ‚Umsetzung und Evaluierung von energetisch differenzierten Mietspiegeln in Modellkommunen‘ im Rahmen der Forschungsreihe Experimenteller Wohnungs- und Städtebau

(ExWoSt),“ gestrichen.

b) in § 1 Satz 2 werden die Worte „erstmalig im Herbst 2013“ durch die Worte „erneut im Herbst 2017“ ersetzt.

2. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

in der Klammer werden die Worte „und Genossenschaften“ gestrichen.

3. § 6 wird gestrichen.

4. § 7 wird zu § 6 und Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Erhebung wird voraussichtlich im September 2017 durchgeführt und dauert ab Beginn zirka 4 Monate.“

5. § 8 wird zu § 7.

6. § 9 wird zu § 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Diese Satzung wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 25. Juli 2017 beschlossen. Sie ist hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 4. August 2017,
STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung,
Oberbürgermeister

Vollzug des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Für folgende Änderung eines immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Vorhabens war nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3c Sätze 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist:

Antragsteller: SGHG Stadeln Genehmigungshaltergesellschaft mbH, Kronacher Straße 63, 90765 Fürth

Vorhaben nach der Anlage 1 zum

UVPG: Nr. 10.1

Entscheidung vom: 7. Juli 2017

Vorhaben (Änderung oder Erweiterung einer Anlage): Nutzungsänderung eines Gebäudes zum Ladebetrieb für Anzündhütchen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Unterlagen der Vorprüfung können bei der Stadt Fürth - Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 330, während der allgemeinen Öffnungszeiten oder nach telefonischer Anmeldung (Telefon 974-14 91) eingesehen werden. Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Fürth, 11. August 2017,

STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung,
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Artikel 66 Absatz 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Umbau und Erweiterung einer bestehenden Wohnanlage (elf Wohneinheiten), Errichtung eines Carports und eines Nebengebäudes;

Grundstück: Malvenweg 4 Gemarkung Vach, Flur-Nummer 241, 241/6;

Antragsteller: Kolb Grundbesitz & Investment GmbH, Höllgasse 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz; Baugenehmigung nach Artikel 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Artikel 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Die Realisierung des Bauvor-

habens verletzt bei objektiver Beurteilung weder das Gebot nachbarlicher Rücksichtnahme, noch beeinträchtigt es das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht der Nachbarn. Die vorgeschriebenen und zugleich nachbarschützenden Abstandsflächen des Artikels 6 BayBO werden im „Vereinfachten Genehmigungsverfahren“ nicht geprüft. Die Verantwortung zur Einhaltung obliegt daher dem Bauherrn und seinem beauftragten Entwurfsverfasser. Von § 3 Absatz 1 der Baumschutzverordnung (BSchV) wird nach § 4 BSchV **Befreiung** hinsichtlich der Fällung von zehn geschützten Bäumen erteilt.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Artikel 68 Absatz 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 bis 28, 91522 Ansbach

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung

(§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Georg März, Telefon 974-3142, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Wohnhauserweiterung, Neuausbau einer Wohnung und Errichtung einer neuen Außentreppe

Grundstück: Engelhardtstraße

4 bis 6, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1023/9, 1023/8

Antragsteller: Dr. Reichel Michael, Moststraße 2, 90762 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für oben genanntes Bauvorhaben. Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutz-

anträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139 eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Artikel 66 Absatz 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neubau eines Dreifamilienwohnhauses mit 3 Stellplätzen;

Grundstück: Erlanger Straße 77, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 919/5;

Antragsteller: Michael Schraml, Georg-Reiser-Straße 13, 92280 Kastl;

Baugenehmigung nach Artikel 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Artikel 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Artikel 68 Absatz 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Nachbarrechtlicher Hinweis:

Die nach Artikel 6 BayBO einzuhaltenden und zugleich nachbarschützenden Abstandsflächen werden im „Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren“ behördlich nicht geprüft, Abweichungen wurden zudem nicht beantragt; die Verantwortung obliegt daher dem Bauherrn und seinem beauftragten Entwurfsverfasser.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausan-

schrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Absatz 1 Baugesetzbuch - BauGB -). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann nach vorheriger

Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Georg März, Telefon 974-3142, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG); Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Wohngebiet „Stadelhof“ in die Farrnbach

Die Stadtentwässerung Fürth beantragt für die bestehende Niederschlagswassereinleitung auf dem Grundstück Flurnummer 760, Gemarkung Unterfarrnbach, eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis. Der Einzugsbereich für die Niederschlagswassereinleitung beschränkt sich hierbei auf das Wohngebiet „Stadelhof“. Durch zeitlichen Ablauf der bestehenden Erlaubnis wurde die Beantragung einer neuen Erlaubnis notwendig. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 20. September bis 23. Oktober 2017 bei der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz – Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 323, zur Einsichtnahme aus (Bekanntmachung gemäß Artikel 69 Satz 2 BayWG in Verbindung mit Artikel 73 Absatz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan erheben. Diese Einwendungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (das heißt bis zum 7. November 2017) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, zu erheben.

Nach Fristablauf können von den Betroffenen nur noch solche Einwendungen geltend gemacht werden, die entweder auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die sie nicht voraussehen konnten.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert. Bei Ausbleiben eines Einwendungsführers kann in dem Erörterungs-

termin auch ohne ihn verhandelt werden; verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden;

b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung wurde mit Erläuterung zum Vorhaben gemäß Artikel 27a BayVwVfG auch auf der Internetseite der Stadt Fürth unter <http://www.fuerth.de/Umweltinfo> eingestellt.

Auskünfte erhalten Sie beim Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Abteilung Umwelt und städtische Forste (Telefon 974-1444, E-Mail oa@fuerth.de).

**Fürth, 25. August 2017,
STADT FÜRTH,
Dr. Thomas Jung,
Oberbürgermeister**

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Für folgenden naturnahen Ausbau eines Tümpels sowie der Umgestaltung einer bestehenden Verrohrung war nach § 3c Sätze 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist:

Antragsteller: Stadt Fürth – Grünflächenamt – Otto-Seeling-Promenade 37-39, 33, 90762 Fürth

Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVPG: Nummer 13.18.2

Entscheidung vom: 18. August 2017

Vorhaben (Änderung oder Erweiterung einer Anlage): Entfernung einer bestehenden Verrohrung und Herstellung eines Amphibientümpels südlich der Geißäckerstraße im Stadtteil Burg-

farrnbach.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Unterlagen der Vorprüfung können bei der Stadt Fürth - Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth, Zimmer 323 - während der allgemeinen Öffnungszeiten oder nach telefonischer Anmeldung unter 974-1444 eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung wurde gemäß Artikel 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) auch auf der Website der Stadt Fürth unter <http://www.fuerth.de/Umweltinfo> eingestellt.

**Fürth, 25. August 2017,
STADT FÜRTH,
Dr. Thomas Jung,
Oberbürgermeister**

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Fürth vom 8. Dezember 2005 in der Fassung der Änderungssatzung vom 12. Dezember 2007

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Artikel 1,2,5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (BayRS 2024-1-I; GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) und aufgrund von Artikel 20 des Bayerischen Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Mai 2006 (GVBl. S. 193) und durch § 1 Nummer 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

Artikel 1

1. § 15 Absatz 2 BGS-EWS wird wie folgt geändert:

„(2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,59 Euro/m².“

2. § 15 BGS-EWS wird durch den Absatz „Abs. 5“ in folgender Fassung ergänzt:

„(5) Der Gültigkeitszeitraum für die Abwassergebühren wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020 festgelegt und beträgt somit vier Jahre.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 25. Januar 2017 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

**Fürth, 16. August 2017,
STADT FÜRTH,
Dr. Thomas Jung,
Oberbürgermeister**

Vollzug des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Für folgende Änderung eines immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Vorhabens war nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 3c Sätze 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist:

Antragsteller: SGHG Stadeln Genehmigungshaltergesellschaft mbH, Kronacher Straße 63, 90765 Fürth

Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVPG: Nummer 10.1

Entscheidung vom: 10. August 2017

Vorhaben (Änderung oder Erweiterung einer Anlage): Nutzungsänderung zum Ladebetrieb für Büchsenpatronen im Gebäude 140 des Anwesens Kronacher Straße 63, 90765 Fürth

Die Vorprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Unterlagen der Vorprüfung können bei der Stadt Fürth - Amt

für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 324, während der allgemeinen Öffnungszeiten oder nach telefonischer Anmeldung (Telefon 974-1447) eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung wurde gemäß Artikel 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) auch auf der Website der Stadt Fürth unter <http://www.fuerth.de/Umweltinfo> eingestellt.

Fürth, 25. August 2017,

STADT FÜRTH

**Dr. Thomas Jung,
Oberbürgermeister**

Vollzug des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BlmSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Für folgende Änderung eines immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Vorhabens war nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 3c Sätze 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist:

Antragsteller: SGHG Stadeln Genehmigungshaltergesellschaft mbH, Kronacher Straße 63, 90765 Fürth

Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVPG: Nummer 10.1

Entscheidung vom: 13. Februar 2017

Vorhaben (Änderung oder Erweiterung einer Anlage): Erweiterung und Nutzungsänderung des Gebäudes 106 (Lagergebäude für Chemikalien) des Anwesens Kronacher Straße 63, 90765 Fürth Die Vorprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Unterlagen der Vorprüfung können bei der Stadt Fürth - Amt

für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 324, während der allgemeinen Öffnungszeiten oder nach telefonischer Anmeldung (Telefon 974-1447) eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung wurde gemäß Artikel 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) auch auf der Website der Stadt Fürth unter <http://www.fuerth.de/Umweltinfo> eingestellt.

Fürth, 25. August 2017,

STADT FÜRTH

**Dr. Thomas Jung,
Oberbürgermeister**

Vollzug des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BlmSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Für folgende Änderung eines immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Vorhabens war nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 3c Sätze 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist:

Antragsteller: SGHG Stadeln Genehmigungshaltergesellschaft mbH, Kronacher Straße 63, 90765 Fürth

Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVPG: Nummer 10.1

Entscheidung vom: 24. November 2016

Vorhaben (Änderung oder Erweiterung einer Anlage): Erweiterung sowie Nutzungsänderung zum Ladebetrieb für Treiberkartuschen des Gebäudes 130 im Anwesen Kronacher Straße 63, 90765 Fürth

Die Vorprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Unterlagen der Vorprüfung

können bei der Stadt Fürth - Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 324, während der allgemeinen Öffnungszeiten oder nach telefonischer Anmeldung (Telefon 974-1447) eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung wurde gemäß Artikel 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) auch auf der Website der Stadt Fürth unter <http://www.fuerth.de/Umweltinfo> eingestellt.

Fürth, 25. August 2017,

STADT FÜRTH

**Dr. Thomas Jung,
Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Artikel 66 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung von drei Häusern (Haus 1 bis Haus 3), gewerbliche sowie wohnwirtschaftliche Nutzung, dreigruppiger Kindergarten in Haus 1, Freiflächen, Spielplatz, Stellplätze

Grundstück: Laubenweg, Gemarkung Ronhof, Flurnummer 241/11, 270

Antragsteller: Brandstätter Immobilien GmbH & Co. KG, Conny Brandstätter, Fürther Straße 37, 90513 Zirndorf

Vorbescheid nach Artikel 71 BayBO

Die STADT FÜRTH hat den Antrag für das oben genannte Vorhaben geprüft und erteilt gemäß Artikel 71 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgenden Vorbescheid:

I.

zu den drei Einzelfragen:

1. Städtebauliche Zulässigkeit
 - a) Ist die überbaubare Fläche städtebaulich zulässig?
 - b) Ist der Baukörper und die Geschossigkeit städtebaulich zulässig?
 - c) Ist die Lage städtebaulich zulässig?
2. Tiefgarage

Ist die Zufahrt und Abfahrt der

Tiefgarage zulässig?

3. Bäume

- a) Entfernung der Bäume
- b) Ersatzpflanzungen von Bäumen

Rechtsgrundlagen

BauGB Baugesetzbuch

BauNVO Baunutzungsverordnung

BayBO Bayerische Bauordnung
BauVorlVBauVorlagenverordnung

II.

Zu Ziffer 1 der Fragestellung

A160 Die städtebauliche Zulässigkeit ist hinsichtlich der überbaubaren Fläche, des Baukörpers / Geschossigkeit und der Lage, mit den in Aussicht gestellten Befreiungen von den beiden Bebauungsplänen, gegeben.

A161 Das Grundstück liegt innerhalb der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nummer 310 a und Nummer 310 c der Stadt Fürth.

Das Vorhaben „Haus Nummer 3“ liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nummer 310 a der Stadt Fürth. In diesem ist das Maß der baulichen Nutzung mit Z=II, GFZ 0,7 festgesetzt und überbaubare Grundstücksflächen (hier: Baugrenzen) festgelegt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nummer 310 c der Stadt Fürth liegt das Vorhaben „Haus Nummer 1 und Haus Nummer 2“. Das Maß der baulichen Nutzung ist hier mit Z=III/IV festgesetzt. Des Weiteren sind überbaubare Grundstücksflächen (hier: Baugrenzen), Flächen für Stellplätze / äußere Gestaltung gemäß § 6 a der Satzung und die Bauweise „nur Hausgruppen“ festgelegt.

A162 Das gesamte Vorhaben überschreitet die Festsetzungen der beiden Bebauungspläne. Aus planungsrechtlicher Sicht werden hierfür Befreiungen gemäß § 31 Absatz 2 Nummer 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Aussicht gestellt.

Begründung

Die Grundzüge der Planungen (Bebauungspläne) werden nicht berührt, nachdem das Vorhaben den planerischen Grundgedanken der Pläne nicht zuwiderläuft und zu keiner anderen Gebietsprägung führt. Hierbei wird im Fall der beabsichtigten gewerblichen Nutzung von einer wohngebietsver-

träglichem Nutzung ausgegangen. Bezogen auf die Bauweise der Häuser 1 und 2 (Bebauungsplan Nummer 310 c) ist festzustellen, dass die ursprüngliche städtebauliche Entwicklungsabsicht nicht mehr umgesetzt werden kann, da der südlich angrenzende Grundstücksteil im Zuge der Planungen zum Stadionumbau bereits durch eine andere Nutzung (Stellplätze) überplant ist. Ein Festhalten an der Bauweise (nur Hausgruppen zulässig) ist damit auf der verbliebenen Restfläche städtebaulich nicht mehr zwingend geboten. Hieraus wird auch die Atypik abgeleitet. Der Sonderfall ergibt sich durch den im Zuge der Stadionumbauten verbliebenen Parzellenschnitt einer Restfläche und deren Einfügen in den städtebaulichen Kontext.

Die städtebauliche Vertretbarkeit kann schon deshalb angenommen werden, weil das Vorhaben hinsichtlich Art und Umfang nicht die Bedeutung hat, dass eine Änderung des Bebauungsplanes geboten wäre.

Eine Vereinbarkeit mit öffentlichen Belangen wird ebenfalls angenommen, nachdem sich das Vorhaben auch bei unterstellter Anwendung des § 34 BauGB in die Umgebung einfügen würde.

Unter Würdigung der nachbarlichen Interessen nach den Maßstäben des Rücksichtnahmegebotes werden keine Versagensgründe gesehen. Die geplanten Strukturen berücksichtigen durch die gestaffelte Geschossanordnung, die intensive Eingrünung und unter Einhaltung der notwendigen Abstandsflächen die nördlich und nordöstlich vorhandenen Wohnnutzungen. In Richtung Süden entwickeln sie sich in die Höhe und bedingen dadurch nicht zuletzt auch eine Abschirmung zu den Anlagen und Einrichtungen des Stadions. Die grundsätzliche Verträglichkeit des geplanten Wohnens und Arbeitens in unmittelbarer Stadionnähe ist im weiteren Verfahren lärmtechnisch zu beurteilen.

Der Bau- und Werkausschuss hat in seiner Sitzung vom 19. Juli 2017 dem Vorhaben grundsätzlich zu-

gestimmt.

Zu Ziffer 2 der Fragestellung

A163 Die Zu- und Abfahrt der Tiefgarage ist planungsrechtlich zulässig.

zu Ziffer 3 der Fragestellung

Stellungnahme vom Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz - hier: hinsichtlich Naturschutz:

A164 Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich der Baumschutzverordnung (BSchV) der Stadt Fürth.

Auf dem Baugrundstück sind 25 Bäume vorhanden, die größtenteils unter die BSchV fallen und bis auf die Douglasie komplett entfernt werden sollen. Ein Gutachten zur Erhaltungswürdigkeit der Bäume liegt vor. Der teilweise alte Baumbestand ist eventuell artenschutzrechtlich relevant.

A165 Aufgrund des teilweise alten Baumbestandes auf dem Baugrundstück kann eine artenschutzrechtliche Relevanz des Bauvorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Deswegen sind sämtliche Bäume von einer fachlich qualifizierten Person auf eventuell vorhandene Brutplätze von Vögeln, Hangplätze von Fledermäusen und ggfs. weitere mögliche Lebensräume von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten zu untersuchen. Die Untersuchung soll Aussagen über die artenschutzrechtliche Relevanz des Bauvorhabens machen und wenn nötig entsprechende Vermeidungsmaßnahmen benennen. Der entsprechende Bericht zur Untersuchung ist dem Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz mit dem Bauantrag vorzulegen.

A166 Da die Befreiungen vom Maß der baulichen Nutzung in Aussicht gestellt werden, werden die notwendigen Befreiungen von den Verboten der Baumschutzordnung ebenfalls in Aussicht gestellt. Auf dem Grundstück Flurnummer 241/11 kann voraussichtlich Baumbestand erhalten werden (mögliche zu erhaltende Bäume: Walnuss Nummer 60, Douglasie Nummer 56).

Die Festlegung des zu erhaltenden Baumbestandes und der dafür not-

wendigen Sicherungsmaßnahmen ist im Baugenehmigungsverfahren zu klären.

A167 Für die im Zuge der Baumaßnahmen zu entfernenden Bäume sind Ersatzpflanzungen nötig.

Die erforderlichen Ersatzpflanzungen bzw. die Ausgleichszahlung wird gemäß § 5 BSchV bemessen und im weiteren Baugenehmigungsverfahren, nach Bestimmung des zu erhaltenden Baumbestandes, festgelegt.

A168 Zur Beurteilung, ob Ersatzpflanzungen angerechnet werden können und ob ein Bauvorhaben ausreichend eingegrünt wird, ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan vorzulegen, der Angaben zu Baumarten und Pflanzqualitäten enthält. Dabei ist darauf zu achten, dass heimische Baum- und Straucharten bzw. heimische Stauden und Gräser verwendet werden.

Der Freiflächengestaltungsplan ist mit dem Bauantrag einzureichen.

Allgemeine Hinweise zum erteilten Vorbescheid

Der Vorbescheid berechtigt nicht zur Bauausführung; er gilt drei Jahre. Die Geltungsdauer kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahren verlängert werden. Der Vorbescheid ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter. Seine Bindungswirkung beschränkt sich auf die im Vorbescheid beantworteten einzelnen Fragen.

Sofern weitere Fragen einer Klärung bedürfen, empfehlen wir eine Besprechung rechtzeitig vor Einreichen des Bauantrages.

Soweit mit einem Vorbescheid als vorweg genommenem Teil der späteren Baugenehmigung rechtsverbindlich Befreiungen bzw. die Zulassung von Abweichungen zugesagt werden, erfolgt die Gebührenfestsetzung hierfür erst mit der Baugenehmigung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB).

Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a in Verbindung mit 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Pro-

zessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 103, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Artikel 66 Absatz 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Nutzungsänderung von Möbel-Einzel- und Großhandel zu Wohnen mit 55 Wohneinheiten im Erdgeschoss, 1. Obergeschoss, 2. Obergeschoss und 3. Obergeschoss sowie im 3. Obergeschoss zur Hälfte Büro; hier: Einbau einer zusätzlichen doppel-schaligen Mauerwerkswand im Untergeschoss

Grundstück: Karolinenstraße 86, Gemarkung Fürth, Flurnummer 1108/2

Antragsteller: P & P Real Estate GmbH, Isaak-Loewi-Straße 11, 90763 Fürth

Baugenehmigung nach Artikel 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Artikel 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für oben genanntes Vorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

len vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Artikel 66 Absatz 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung eines Wohn- und Geschäftsgebäudes mit 24 Wohneinheiten und 34 Stellplätzen; hier: Änderungs-genehmigung bezüglich zusätzlicher Lichtschächte, Errichtung des geplanten Laubgangs

Grundstück: Herrnstraße 20 - 22, Gemarkung Fürth, Flurnummer 1203/8, 1203/27

Antragsteller: Prof. Dr. Trunk, Alexander, Schlossgarten 12, 24103 Kiel

Baugenehmigung nach Artikel 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag 2017/2967/602/VG/S vom 23. März 2017 als Änderung zum Antrag 2016/1166/602/VG/S vom 4. März 2016 genehmigt am 25. August 2016 geprüft und erteilen ge-

mäß Artikel 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung als Ergänzungsgenehmigung Nummer 1 für oben genanntes Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft.

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hir-

schenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Artikel 66 Absatz 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung einer Eigentumswohnanlage mit zwölf Wohneinheiten, neun Stellplätzen und drei Carports; hier: Antrag auf Teilbaugenehmigung für Aushub und Kellergeschoss

Grundstück: Ballbiererstraße, Gemarkung Fürth, Flurnummer 1472/14

Antragsteller: Schultheiss Wohnbau AG, Lerchenstraße 2, 90425 Nürnberg

Teilbaugenehmigung nach Artikel 70 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Artikel 70 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Teilbaugenehmigung für oben genannte Teilbaumaßnahme.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die

Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Artikel 66 Absatz 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung von zwei Doppelhaushälften (Haus B) mit zwei Wohneinheiten und vier Stellplätzen

Grundstück: Finkenschlag, Gemarkung Fürth, Flurnummer 2056

Antragsteller: Müjdat Sancaroglu, Finkenschlag 74, 90766 Fürth

Baugenehmigung nach Artikel 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Artikel 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genannte bauliche Anlage. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nummer 277a wird nach § 31 Absatz 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen eine **Befreiung** hinsichtlich der vorgegebenen Dachneigung erteilt.

Begründung:

Die erteilte Befreiung wird städtebaulich als vertretbar angesehen. Hinsichtlich des Nutzens der erteilten Befreiungen hat die STADT FÜRTH folgende Erwägungen zugrunde gelegt:

Durch die Überschreitung der zulässigen Dachneigung von 30 bis 35 Grad auf jetzt 45 Grad wird zusätzlicher Wohnraum geschaffen. Der Wohnraumgewinn wird mit 1 000 Euro angesetzt. Davon zehn Prozent bedeuten 100 Euro Befreiungsgebühr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel

durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Artikel 66 Absatz 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung von zwei Doppelhaushälften (Haus A) mit zwei Wohneinheiten und vier Stellplätzen

Grundstück: Finkenschlag, Gemarkung Fürth, Flurnummer 2056

Antragsteller: Müjdat Sancaroglu, Finkenschlag 74, 90766 Fürth

Baugenehmigung nach Artikel 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Artikel 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für oben genanntes Bauvorhaben unter folgender **Bedingung:**

Der Stellplatz Nummer zwei und die Erschließung des Baugrundstückes auf / über das künftige nordöstliche Zufahrts- und Zugangsgrundstück, sind im Grundbuch durch Eintragung einer beschränkt-persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der STADT FÜRTH, vor den Verwertungsrechten, zu sichern. Der grundbuchamtliche Vollzug ist dem Bauaufsichtsamt der STADT FÜRTH vor Baubeginn durch einen beglaubigten Grundbuchauszug vorzulegen. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nummer 277a werden nach § 31 Absatz 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen **Befreiungen** hinsichtlich der teilweisen Bebauung des Wohngebäudes außerhalb der im Bebauungsplan festgelegten südlichen Baugrenze und der vorgegebenen Dachneigung erteilt.

Begründung:

Die erteilten Befreiungen werden städtebaulich als vertretbar angesehen. Hinsichtlich des Nutzens

der erteilten Befreiungen hat die STADT FÜRTH folgende Erwägungen zugrunde gelegt:

Die Fläche außerhalb der Baugrenze beträgt zirka 90 Quadratmeter. Nach der Berechnungsformel $15 \times \text{Fläche} \times \text{Nutzen}$ ergibt dies: $15 \times 90 \text{ Quadratmeter} \times \text{fünf Euro/Quadratmeter (Nutzen bei Wohngebäuden)} = 6 750 \text{ Euro}$. Davon zehn Prozent bedeuten 675 Euro Befreiungsgebühr.

Durch die Überschreitung der zulässigen Dachneigung von 30 bis 35 Grad auf jetzt 45 Grad, wird zusätzlicher Wohnraum geschaffen. Der Wohnraumgewinn wird mit 1 000 Euro angesetzt. Davon zehn Prozent bedeuten 100 Euro Befreiungsgebühr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des

öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. **Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.**

Vollzug des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Für folgende Änderung eines immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Vorhabens war nach § 3 c Sätze 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist: **Antragsteller:** FWR Bioenergie GbR, vertreten durch Rainer Huber, Unterfarnbacher Straße 210, 90766 Fürth

Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVPG: Nummern 1.2.2.2 und 1.11.1.1

Entscheidung vom: 28. Juli 2017 **Vorhaben (Änderung oder Erweiterung einer Anlage):** Errichtung dreier Biogasmotoren zur Erzeugung von Strom und Wärme und einer Biogaserzeugungsanlage

Die Vorprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Unterlagen der Vorprüfung können bei der Stadt Fürth - Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, Zimmer 324, während der allgemeinen Öffnungszeiten oder nach telefonischer Anmel-

dung (Rufnummer 974-14 47) eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Fürth, 7. September 2017, STADT FÜRTH

**Dr. Thomas Jung,
Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Absatz 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung einer Eigentumswohnanlage mit 61 Wohneinheiten, einer Tiefgarage mit 32 Stellplätzen, 19 oberirdischen Stellplätzen und 16 Carports

Grundstück: Balbiererstraße, Gemarkung Fürth, Flurnummern 1472/14, 1472/12

Antragsteller: Schultheiss Wohnbau AG, Lerchenstraße 2, 90425 Nürnberg

Baugenehmigung nach Artikel 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Artikel 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Mit diesem Bescheid wird auch über den Abweichungsantrag vom 15. Dezember 2016 mit dem Aktenzeichen 2017/0509/602/AW/04 entschieden.

Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:

Von der Abstandsflächenregelung des Artikels 6 BayBO wird nach Artikel 63 BayBO folgende **Abweichung** zugelassen für die Abstandsflächen der nördlichen Grenzbebauung mit 2,50 Meter Höhe und 48 Meter Länge.

Begründung:

Die Maßnahme ist als Lärmschutzwand laut schalltechnischer Untersuchung vom 24. Januar 2017 der Firma accon, Bericht-Nummer ACB-0117-7707/02, notwendig und muss mit mindestens 45 Metern Länge und 2,5 Metern Höhe ausgeführt werden (Nummer 4.4.1 bzw. Bild 2 des Gutachtens). Sie sichert das gesunde Wohnen gegen den Nachbarn im nördlichen Bereich, dieser hat zugestimmt.

Von den Forderungen zum Brandschutz wird nach Artikel 63 BayBO folgende **Abweichung** zugelassen gemäß Brandschutznachweis.

Folgende **Abweichung** wurde nach Artikel 63 BayBO beantragt: **Abweichung von Artikel 28 (2) Nummer 2 BayBO**

„Brandwände sind erforderlich als innere Brandwand zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude in Abstand von nicht mehr als 40 Metern.“

Ausführung (geplant):

Die erforderliche Brandabschnittslänge von maximal 40 Metern wird in einem der drei Abschnitte um 19 Zentimeter überschritten.

Beschreibung und Begründung (Antragsteller):

Die maximal zulässige Größe eines Brandabschnittes von 1600 Quadratmetern wird mit der hier vorgesehenen BGF von 531 Quadratmetern um zirka 65 Prozent unterschritten. Die Brandabschnitte des Gebäudes werden durch Trennwände in einzelne Nutzungseinheiten unterteilt. Darüber hinaus sind die Rettungsweglängen der einzelnen Nutzungseinheiten deutlich unter 35 Meter und die Wohnungen mit Rauchwarnmeldern ausgestattet.

Ergebnis:

Da die Überschreitung der maximalen Brandabschnittslänge nur geringfügig (19 Zentimeter) ist, bestehen keine Bedenken wegen des Brandschutzes.

Der Abweichung von Artikel 28 Absatz 2 Nummer 2 BayBO wird zugestimmt.

Hinsichtlich des Nutzens der erteilten Befreiung in Bezug auf die Abstandsflächen hat die STADT FÜRTH folgende Erwägungen zugrunde gelegt:

1,5 x Fläche x Nutzen

Hierbei wurde die Überschreitung der Abstandsflächen berechnet und die gewonnene Fläche mit fünf Euro pro Quadratmeter angesetzt.

Hinsichtlich des Nutzens der erteilten Abweichung in Bezug auf den Brandschutz hat die STADT FÜRTH folgende Erwägungen zugrunde gelegt:

Als Wert des Nutzens wurde

für den Entfall einer weiteren Brandwand und eines weiteren Brandabschnitts einschließlich sämtlicher notwendigen Durchführungen und Anschlüsse Baukosten in Höhe von 20.000 Euro angenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

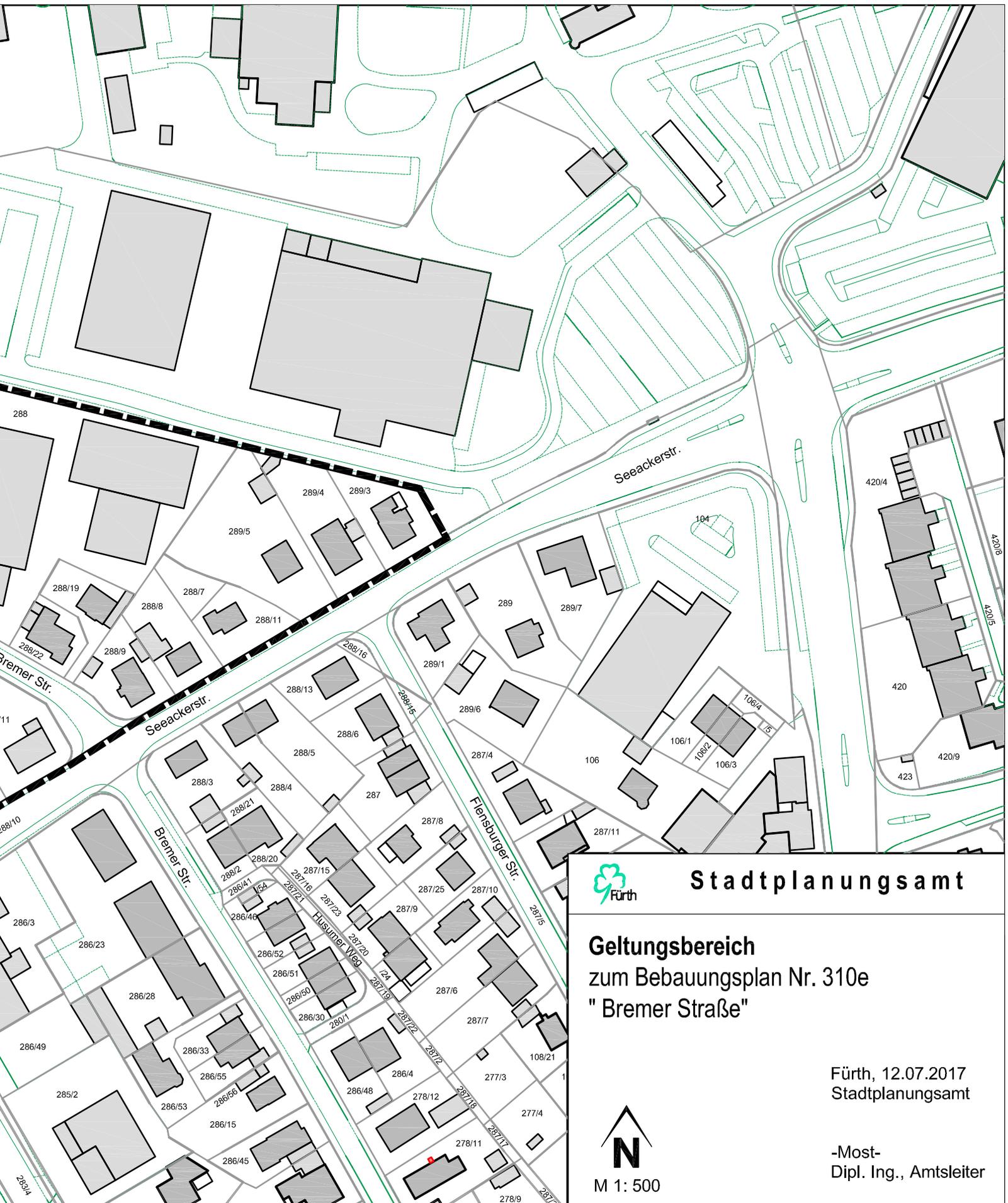
Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.



Fürth

Stadtplanungsamt

Geltungsbereich
zum Bebauungsplan Nr. 310e
"Bremer Straße"

Fürth, 12.07.2017
Stadtplanungsamt



M 1 : 500

-Most-
Dipl. Ing., Amtsleiter

WAHLEN

Satzung der Stadt Fürth über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden (Wahlhelferentschädigungssatzung – WHEntschS) vom 16. August 2017

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des Art. 20 a, 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert am 13. Dezember 2016 (GVBl S. 335) folgende **Satzung:**

Inhaltsübersicht
§ 1 Entschädigung

§ 2 In-Kraft-Treten

§ 1 Entschädigung

(1) Personen, die aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden als Wahlvorstandsmitglieder tätig sind, erhalten eine Entschädigung. Die Entschädigung beträgt für den Einsatz während der Anwesenheit im Wahllokal und die Ergebnisermittlung für Beschäftigte der Stadt Fürth erhalten zusätzlich zur Aufwandsentschädigung einen freien Tag.

(2) Wahlvorstandsmitglieder, denen kein Freizeitausgleich ge-

währt wird, erhalten zusätzlich zu der in Absatz 1 genannten Entschädigung einen Betrag von 40,00 Euro, jedoch bei der Oberbürgermeister/in-Stichwahl nur 30,00 Euro. Wahlvorstandsmitgliedern, die städtische Mitarbeiter/innen sind, steht dieser Betrag dann zu, wenn sie auf den freien Tag verzichtet haben.

§ 2 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Fürth über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit aus Anlass von allgemei-

nen Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden (Wahlhelferentschädigungssatzung – WHEntschS) vom 27. Juni 2001 in der Fassung der Änderungssatzung vom 4. März 2002 (Stadtzeitung Nummer 6 vom 27. März 2002) außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 26. Juli 2017 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 16. August 2017, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

	Kommunalwahl	Oberbürgermeister/in-Stichwahl	Landtags-/Bezirkswahl	Sonst. Wahlen z.B. Bundestagswahl	Bürgerentscheid, Volksentscheid
Wahlvorsteher/in, stv. Wahlvorsteher/in, Schriftführer/in, stv. Schriftführer/in und Beisitzer/in	50,00 Euro	40,00 Euro	45,00 Euro	40,00 Euro	40,00 Euro

Bundestagswahl am 24. September 2017

Bekanntgabe

Am 4. September 2017 wurde an folgender Stelle im Stadtgebiet Fürth, **Rathaus, Königstraße 88, 90762 Fürth**, die **Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl am 24. September 2017** mit nachstehendem Text durch öffentlichen Anschlag **bekannt gemacht.**

Fürth, 4. September 2017,

Referat III

Mathias Kreitingler,

berufsmäßiger Stadtrat

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **14. August 2017 bis 3. September 2017** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15 Uhr** in der **Turnhalle der Hans-Böckler-Schule, Fronmüllerstraße 30, 90763 Fürth**, und in der **Turnhalle der Kiderlinschule, Kiderlinstraße 4, 90763 Fürth**, zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler und Wählerinnen haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme.**

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die **Wahl nach Landeslis-**

ten in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll, und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl

1. Am **24. September 2017** findet die **Wahl zum 19. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr.**

2. Die **Stadt Fürth** ist in 95 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler und Wählerinnen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises

oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
Fürth, 4. September 2017,

STADT FÜRTH

Im Auftrag Mathias Kreitinger, berufsmäßiger Stadtrat

Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis und der gewählten Wahlkreisbewerberin oder des gewählten Wahlkreisbewerbers für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

Die Sitzung zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis und der gewählten Wahlkreisbewerberin oder des gewählten Wahlkreisbewerbers findet am **28. September 2017, 15 Uhr**, im Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, II. Stock, Zimmer 226, statt.

Der Zutritt zu dieser Sitzung ist jedermann gestattet (§ 10 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes – BWG). Der Vorsitzende ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 5 Absatz 6 der Bundeswahlordnung – BWO).

Fürth, 11. September 2017, Mathias Kreitinger, Kreiswahlleiter des Wahlkreises 243 Fürth

Aufruf zur Wahl des Seniorenrates durch die Delegiertenversammlung

am Donnerstag, 25. Januar 2018, um 14 Uhr im Kulturforum Fürth, kleiner Saal, Würzburger Straße 2, 90762 Fürth

Auf Grund der Satzung und der Wahlsatzung der Stadt Fürth für den Seniorenrat vom 1. August 1995 in der Fassung der Änderungssatzung vom 8. März 2006 ergeht hiermit der Aufruf zur Wahl des Seniorenrates durch eine Delegiertenversammlung am Donnerstag, 25. Januar 2018, um 14 Uhr, im Kulturforum, kleiner Saal, Würzburger Straße 2. Die Delegiertenversammlung wählt 30 stimmberechtigte Mitglieder des Seniorenrates. Jede an der Wahl teilnehmende Se-

niorenorganisation erhält einen Sitz im Seniorenrat für ihre/n gewählte/n Kandidat/in mit der höchsten Stimmenzahl. Die verbleibenden Sitze entfallen auf die Kandidaten/ -innen aller teilnehmenden Organisationen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen.

Delegationsberechtigt sind Seniorenclubs, Altentagesstätten und Seniorengruppen, soziale, kulturelle, sportliche und kirchliche Seniorenorganisationen und -vereinigungen, betriebliche und gewerkschaftliche Senioren- und Pensionistenvereinigungen sowie Heimbeiräte (Bewohnervertretungen) oder Heimfürsprecher der Fürther Alten- und Pflegeeinrichtungen, sofern diese nicht bereits durch eine Seniorenorganisation vertreten sind. Die Vereinigungen und Einrichtungen müssen ortsansässig sein, eine mindestens einjährige kontinuierliche, nichtkommerzielle Aktivität in der Altenarbeit nachweisen können, über mindestens sieben Mitglieder verfügen und nach demokratischen Grundsätzen ausgerichtet sein.

Sie können mindestens einen Vertreter oder eine Vertreterin in die Delegiertenversammlung wählen und haben darüber hinaus das Recht, je angefangene 50 Mitglieder zusätzlich eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Delegiertenversammlung zu wählen. Die Wahl muss demokratischen Richtlinien entsprechen und ist in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten. Jede Vereinigung oder Einrichtung schlägt aus dem Kreis ihrer gewählten Delegierten mindestens 20 Prozent als Kandidaten/-innen für den Seniorenrat vor. Wahlberechtigt und wählbar sind Einwohner/innen, die seit mindestens drei Monaten in der Stadt Fürth ihren Aufenthalt und zum festgesetzten Wahltermin des Seniorenrates das 59. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist nicht, wer dem Stadtrat, dem Bezirkstag oder einer Volksvertretung angehört. Weder wahlberechtigt noch wählbar ist, wer nach Artikel 2 des Gemein-

de- und Landkreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (Verlust durch Richterspruch, Entmündigte).

Die delegationsberechtigten Seniorenvereinigungen und -einrichtungen werden gebeten, ihre Delegierten und Kandidaten/-innen zu wählen und **bis spätestens 27. November 2017** unter Verwendung der erstellten Vordrucke beim Referat für Soziales, Jugend und Kultur der Stadt Fürth, Königsplatz 2, 90762 Fürth, anzumelden.

Die Vordrucke und Exemplare der Satzung und Wahlsatzung können jeweils von Dienstag bis Freitag zwischen 9 und 12 Uhr in der fübs (Fürther Fachstelle für Seniorinnen und Senioren und die Belange von Menschen mit Behinderung) Königstraße 112 - 114, City Center, 1. OG, abgeholt werden. Für weitere Auskünfte steht die Seniorenbeauftragte der Stadt Fürth, Christiane Schmidt, unter Telefonnummer 974-1789 zur Verfügung.

Fürth, 22. August 2017, Referat IV Elisabeth Reichert, Referentin für Soziales, Jugend und Kultur



Die nächste Stadtzeitung erscheint am 27. September 2017.

Anzeigenannahme
herbstkind Werbeagentur
Tel. 967 40 79 66 bzw.
herbstkind-wa.de/stadtzeitung